

FEUER

F84

FOLGESCHÄDEN VON INDIREKTEM BLITZSCHLAG AN

MASTSCHWEINEN

In Erweiterung der AFB97, Art. 2, Punkt 5., besteht Versicherungsschutz auch für Schäden an Mastschweinen, die als Folge eines Schadens durch Überspannung und Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen entstehen (insbesondere Erstickungstod durch Lüfterausfall).

Die in der Polizza für diese Position ausgewiesene Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung des Versicherers nach Maßgabe des Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist das Vorhandensein einer netzunabhängigen Alarmanlage, welche den Ausfall der elektrischen Einrichtungen und Installationen im Mastschweineestall zuverlässig anzeigt.